



**Prüfungs- und Studienordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Masterstudiengang Prävention, Inklusion und  
Rehabilitation (PIR) – Gehörlosenpädagogik  
(Modellstudiengang) (2015)**

**Vom 24. März 2025**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

### **II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums**

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte, Erweiterung
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

### **III. Masterprüfung**

#### **1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

#### **2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

- § 13 (nicht belegt)
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Disputation

#### **3. Prüfungsformen**

- § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

#### **4. Resultat der Masterprüfung**

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

#### **IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung**

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

#### **V. Durchführung der Prüfungen**

- § 27 Anrechnung von Kompetenzen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

#### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 35 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

**Anlage 2:** Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Masterprüfung

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Gehörlosenpädagogik (Modellstudiengang) hat ein interdisziplinäres und forschungsorientiertes Profil, das auf die Erweiterung und Vertiefung des Wissens und Könnens in den Fachbereichen Gehörlosenpädagogik und Grundschulpädagogik sowie im Bereich des Erziehungswissenschaftlichen Studiums ausgerichtet ist. <sup>2</sup>Er führt zu einer Spezialisierung auf die Prävention, Inklusion und Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen mit Gehörlosigkeit, wobei Frühförderung, schulvorbereitende Einrichtungen und die berufliche Ausbildung eingeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Gehörlosenpädagogik (Modellstudiengang) baut auf die visuell-auditive Studienausrichtung des Bachelorstudiengangs Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung (Modellstudiengang) mit dem Studium des Fachs Grundschulpädagogik und -didaktik als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für den Bachelorstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung (Modellstudiengang) bzw. des Bachelor- und Modellstudiengangs Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung mit dem Studium des Fachs Grundschulpädagogik und -didaktik als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für den Bachelorstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung konsekutiv auf. <sup>4</sup>Die vorgenannten Studiengänge bereiten gemeinsam auf die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der vertieft studierten Fachrichtung Gehörlosenpädagogik nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung vor. <sup>5</sup>Entsprechend sind die Qualifikationsziele auf die Tätigkeit im Lehramt Gehörlosenpädagogik ausgerichtet. <sup>6</sup>Es werden vertiefte fachspezifische pädagogische, didaktische, audiologische, diagnostische, psychologische, kommunikative und gebärdensprachliche sowie grundschulpädagogische und -didaktische und erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. <sup>7</sup>Die Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlichen und empirischen Wissens und Könnens sind ebenfalls wesentliche Qualifikationsziele. <sup>8</sup>Die Absolventinnen und Absolventen werden damit zu einer beruflichen Tätigkeit und Weiterqualifizierung in Wissenschaft und Forschung befähigt. <sup>9</sup>Der Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Gehörlosenpädagogik (Modellstudiengang) stellt einen Modellstudiengang nach Art. 19 a Satz 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG), § 121 LPO I dar.

(2) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Gehörlosenpädagogik (Modellstudiengang). <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

## **§ 2**

### **Akademischer Grad**

Die Fakultät für Psychologie und Pädagogik verleiht denjenigen, die diesen Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung (Modellstudiengang) oder Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung (Modellstudiengang); außerdem muss der Erwerb von mindestens sechs ECTS-Punkten entsprechend dem Wahlpflichtmodul „Spezielle Fragen der Gehörlosenpädagogik“ im Bachelor- und Modellstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder dem Wahlpflichtmodul „Spezielle Fragen einer Gehörlosenpädagogik und -didaktik“ im Bachelorstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung (Modellstudiengang) an der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie von mindestens 48 ECTS-Punkten entsprechend dem Studienangebot im Fach Grundschulpädagogik und -didaktik als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für den Bachelorstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung oder Grundschulpädagogik und -didaktik als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für den Bachelorstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung (Modellstudiengang) an der Ludwig-Maximilians-Universität München nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Für Absolventinnen und Absolventen eines verwandten Erststudiums der Fachrichtung Gehörlosen- oder Hörgeschädigtenpädagogik werden weitere Zugangsvoraussetzungen in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinn des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

#### **§ 4**

#### **Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen.

<sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt.

<sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

### **II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums**

#### **§ 5**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden**

(1) Das Studium in diesem Masterstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. <sup>2</sup>Für diejenigen Studierenden, die ihr Studium nach § 6 Abs. 3 erweitern, gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 LPO I entsprechend, mit der Folge, dass für diejenigen Studierenden eine um zwei Semester verlängerte Regelstudienzeit gilt.

<sup>3</sup>Insgesamt sind höchstens 65 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

#### **§ 6**

#### **ECTS-Punkte, Erweiterung**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen dieses Masterstudiengangs sind insgesamt 120 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden.

<sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die

Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) <sup>1</sup>In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

(3) <sup>1</sup>Das Studium im Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Gehörlosenpädagogik (Modellstudiengang) kann ebenso wie das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik erweitert werden (Art. 19 BayLBG, § 92 LPO I). <sup>2</sup>Die möglichen Erweiterungen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

## **§ 7**

### **Modularisierung und Module**

(1) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Masterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. <sup>2</sup>Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. <sup>3</sup>Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. <sup>4</sup>Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) <sup>1</sup>Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. <sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

## **§ 8 Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. <sup>2</sup>In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Fortgeschrittenenseminare,
6. Hauptseminare.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Masterstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

## **III. Masterprüfung**

### **1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

#### **§ 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. <sup>2</sup>Wenn eine Modulprüfung oder

Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. <sup>3</sup>Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. <sup>2</sup>Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11. <sup>3</sup>Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 ist bezogen auf die Zulassung zur Modulprüfung zum Modul P 1 dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als einem der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. <sup>4</sup>Bezogen auf die Zulassung zu den Modulprüfungen zu den Modulen WP 1, WP 6 und WP 7 sowie zur Modulteilprüfung zur Lehrveranstaltung WP 2.2 ist eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als zwei der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. <sup>5</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftslisten, die archiviert werden.

(4) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) <sup>1</sup>Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

<sup>2</sup>Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

## **§ 10**

### **Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) <sup>1</sup>Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

|        |                       |                                                                               |
|--------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Note 1 | = „sehr gut“          | = hervorragende Leistung;                                                     |
| Note 2 | = „gut“               | = Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                       |
| Note 3 | = „befriedigend“      | = Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;                      |
| Note 4 | = „ausreichend“       | = Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| Note 5 | = „nicht ausreichend“ | = Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>6</sup>Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

|                                                         |                   |
|---------------------------------------------------------|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50          | = „sehr gut“;     |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 | = „gut“;          |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 | = „befriedigend“; |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 | = „ausreichend“.  |

(3) <sup>1</sup>Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

<sup>2</sup>Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. <sup>3</sup>Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>2</sup>Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

## **§ 11**

### **Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. <sup>2</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. <sup>3</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) <sup>1</sup>Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des vierten Fachsemesters als Regeltermin.

<sup>2</sup>Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. <sup>2</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

<sup>2</sup>Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des fünften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

<sup>3</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest

vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.  
<sup>5</sup>Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. <sup>6</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>7</sup>Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters oder des nach Abs. 2 Satz 1 als Regeltermin geltenden Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). <sup>2</sup>Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. <sup>3</sup>Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 31 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. <sup>4</sup>Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. <sup>6</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs abgelegte Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Teilleistungen können zur Notenverbesserung einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. <sup>7</sup>Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für die Masterarbeit (§ 14) und die Disputation (§ 15).

(7) <sup>1</sup>Für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung werden, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „dreimal“ angegeben ist, unbeschadet des Abs. 6 insgesamt vier Versuche angeboten. <sup>2</sup>Der erste Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die Gegenstand der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind. <sup>3</sup>Der zweite Versuch wird so rechtzeitig während des noch laufenden Semesters im Sinne des Satzes 2 angeboten, dass die Vorgaben des § 25 Abs. 2 erfüllt werden können. <sup>4</sup>Der dritte Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die Lehrveranstaltungen, welche die oder der Studierende nicht bestanden hat, das nächste Mal angeboten werden. <sup>5</sup>Für den vierten Versuch gilt Satz 3 entsprechend.

(8) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „dreimal (1+1+1+1)“ angegeben ist und unbeschadet des Abs. 6, je einmal in den drei nächstmöglichen regulären Terminen wiederholt werden.

(9) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist und unbeschadet des Abs. 6, beliebig oft wiederholt werden.

(10) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(11) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist unbeschadet des Abs. 6 nicht möglich.

(12) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Masterstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

## **§ 12**

### **Kontoauszüge**

<sup>1</sup>Für die in diesen Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

<sup>2</sup>Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

### **§ 13**

#### **(nicht belegt)**

### **§ 14**

#### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Modulteilprüfung.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). <sup>2</sup>Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Das Verfahren der Themenvergabe wird in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit

werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Masterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Masterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. <sup>2</sup>Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Studierende, an die nicht rechtzeitig im Sinn des Abs. 4 Satz 1 ein Thema für eine Masterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Masterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. <sup>2</sup>Für die Masterarbeit werden 28 ECTS-Punkte vergeben.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. <sup>2</sup>Masterarbeiten, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.

(10) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 15 Disputation**

<sup>1</sup>Die Disputation ist eine Modulteilprüfung, welche in der Anlage 2/Spalte 12 als solche gekennzeichnet ist. <sup>2</sup>Prüfungsgegenstand der Disputation ist die Masterarbeit. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Disputation kann einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. <sup>5</sup>Für die Disputation werden insgesamt zwei ECTS-Punkte vergeben.

### **3. Prüfungsformen**

#### **§ 16**

#### **Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Masterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

#### **§ 17**

#### **Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten**

(1) <sup>1</sup>In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus  $n$ “) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) <sup>1</sup>Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl  $x$ , die zwischen null und  $n$  liegt, von insgesamt  $n$  Antwortvorschlägen ist richtig – „ $x$  aus  $n$ “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge ( $n$ ) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **§ 18**

### **Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit, eine Seminararbeit bzw. eine Ausarbeitung ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. <sup>2</sup>An das Referat bzw. an die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) Ein wissenschaftliches Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(4) <sup>1</sup>Eine Fallstudie basiert auf einer praxisbezogenen Problemstellung hinsichtlich eines Einzelfalls. <sup>2</sup>Mit der Fallstudie soll der Nachweis erbracht werden, in fundierter Weise Theorien, Modelle und Konzepte anwenden zu können. <sup>3</sup>Zur Bewertung gelangt die Darstellung der Ergebnisse der Fallstudie.

(5) Das Lösen einer Übungsaufgabe erfolgt während der Dauer des Semesters.

(6) Eine Übungsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Übungsblätter, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(7) In einer praktischen Prüfung soll die Umsetzung gebärdensprachlicher Kompetenzen nachgewiesen werden.

(8) Eine Unterrichtssimulation ist die Simulation einer didaktisch und methodisch sinnvoll ausgearbeiteten und am bayerischen Musiklehrplan orientierten Unterrichtsstunde.

(9) <sup>1</sup>Ein Essay behandelt eine gestellte Aufgabe und ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsdauer soll drei Wochen nicht überschreiten. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Ein schriftlicher Unterrichtsentwurf im Sinne des Moduls WP 7 ist ein Artikulationschema, eine Skizze einer Unterrichtssequenz oder Ähnliches.

(11) Ein Unterrichtsentwurf im Sinne des Moduls WP 10 ist eine schriftliche Ausarbeitung für eine geplante Unterrichtseinheit.

(12) <sup>1</sup>Ein Portfolio im Sinne der Module P 1 und P 3 ist eine Sammlung schriftlicher

Arbeiten, die während des Semesters bzw. während des Praktikums entstanden sind und abschließend gemeinsam bewertet werden. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(13) <sup>1</sup>Ein Portfolio im Sinne des Moduls P 4 enthält die Dokumentation der persönlichen Mitschrift der oder des Studierenden, durch welche die der Unterrichtsform und der Thematik der Lehrveranstaltung angemessene Rezeption der Lehrinhalte nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Dokumentation der persönlichen Mitschrift kann nicht in elektronischer Form erfolgen.

(14) <sup>1</sup>Ein Portfolio im Sinne der Module WP 1 und WP 6 ist eine Sammlung von künstlerischen Arbeiten, die mediengerecht, z.B. in Form einer Mappe oder auf CD-ROM, präsentiert werden. <sup>2</sup>Je nach Themenstellung kann ein Portfolio die Dokumentation eines Projekts sein oder mehrere, zu einem Thema angefertigte, Arbeiten enthalten, die abschließend gemeinsam bewertet werden.

(15) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

#### **4. Resultat der Masterprüfung**

##### **§ 19**

##### **Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten erbracht ist.

<sup>2</sup>Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des § 11 Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule abgelegt, aber nicht bestanden wurde, § 11 Abs. 6 keinen weiteren Versuch mehr eröffnet und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) <sup>1</sup>Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 6 und 10 sowie des § 31

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und

2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

<sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

## **§ 20**

### **Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen**

(1) Wenn die Masterprüfung

1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 21**

### **Bildung der Endnote**

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. <sup>2</sup>Werden in der Masterprüfung mehr als 120 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>3</sup>Erforderlich für das Bestehen der Masterprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

<sup>4</sup>Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. <sup>5</sup>Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. <sup>6</sup>Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 120 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm

zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 120 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

## **§ 22**

### **Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Master-Urkunde und dem Master Diploma erhält die oder der Studierende das Master-Zeugnis in deutscher Sprache und das Master Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master Diploma. <sup>2</sup>In das Master-Zeugnis und das Master Certificate sind das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. <sup>2</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Masterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Masterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Masterstudiengangs aus.

(5) <sup>1</sup>Die Master-Urkunde und das Master Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Master-Zeugnis und das Master Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. <sup>2</sup>Master-Urkunde, Master Diploma, Master-Zeugnis, Master Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Master-Urkunde, eines Master Diploma, eines Master-Zeugnisses, eines Master Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Die unrichtige Master-Urkunde, das unrichtige Master Diploma, das unrichtige Master-Zeugnis, das unrichtige Master Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. <sup>3</sup>Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Master-Urkunde, ein korrektes Master Diploma, ein korrektes Master-Zeugnis, ein korrektes Master

Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. <sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Master-Zeugnisses und des Master Certificate ausgeschlossen. <sup>5</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>6</sup>Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung**

### **§ 23**

#### **Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt,

unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 24 Prüfende und Beisitzende**

(1) <sup>1</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Masterarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. <sup>2</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Masterarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9) und
4. für die Disputation (§ 15) eine Prüfende oder einen Prüfenden bzw. mehrere Prüfende.

(4) <sup>1</sup>Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

## **§ 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Masterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. <sup>2</sup>Solange keine Bestellung erfolgt

ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Masterstudiengangs:
  - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
  - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Masterstudiengang für Studierende und Prüfende,
  - c) die Koordination dieses Masterstudiengangs mit den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der Erweiterungen.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
  - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
  - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
  - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
  - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
  - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
  - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. <sup>2</sup>Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. <sup>3</sup>Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. <sup>4</sup>Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

## **§ 26**

### **Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen**

<sup>1</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgegebener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). <sup>2</sup>Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw.

elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. <sup>4</sup>Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. <sup>5</sup>Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. <sup>6</sup>Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. <sup>7</sup>Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

## **V. Durchführung der Prüfungen**

### **§ 27**

#### **Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der

Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Masterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Masterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. <sup>3</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>4</sup>Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

<sup>5</sup>Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

## **§ 28**

### **Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. <sup>2</sup>Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. <sup>2</sup>Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. <sup>2</sup>Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

## **§ 29**

### **Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) <sup>1</sup>Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

### **§ 30 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) § 22 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

### **§ 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und

verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

## **§ 32**

### **Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 33**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder der Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angewandte Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei

der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

### **§ 34**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

<sup>1</sup>Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>3</sup>Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. <sup>4</sup>Die Grundakte, die aus Abschriften der Master-Urkunde, des Master Diploma, des Master-Zeugnisses, des Master Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. <sup>5</sup>Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Wer am oder nach dem 1. Oktober 2015 im Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Gehörlosenpädagogik (Modellstudiengang) an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage dieser Satzung.

(3) Wer am 30. September 2015 bereits im Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Gehörlosenpädagogik (Modellstudiengang) an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Juni 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. März 2025, Nr. I.3-452.11:11.

München, den 24. März 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. März 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. März 2025.

| Module                                                                                                                                   |                         |                                |                                                       |                                                                                                         |              | Lehrveranstaltungen     |                                                                   |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  |              |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------|------------------|--------------|--|
| 1                                                                                                                                        | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                                                                                       | 6            | 7                       | 8                                                                 | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13                                              | 14                                                      | 15                                       | 16           | 17               | 18           |  |
| Semester*                                                                                                                                | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls                                                                                  | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung                                 | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform                                    | Prüfungsdauer bzw. -umfang                              | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit | ECTS-Punkte* |  |
| 4 Masterstudiengang: Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) - Gehörlosenpädagogik (Modellstudiengang) (Master of Science, M.Sc.) |                         |                                |                                                       |                                                                                                         |              |                         |                                                                   |                 |     |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  | 120          |  |
| 1. Fachsemester                                                                                                                          |                         |                                |                                                       |                                                                                                         |              |                         |                                                                   |                 |     |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  |              |  |
|                                                                                                                                          | keine                   | P                              | P 1 / I                                               | Didaktik und Methodik im Förderschwerpunkt Hören - Gehörlosenpädagogik                                  | WS           |                         |                                                                   |                 |     |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  |              |  |
|                                                                                                                                          |                         | P                              | P 1.1                                                 |                                                                                                         | WS           | keine                   | Praxis Inklusion                                                  | Übung           | 2   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  | (3)          |  |
|                                                                                                                                          |                         | P                              | P 1.2                                                 |                                                                                                         | WS           | keine                   | Lernbereich Deutsch in den Sprachlerngruppen III und IV           | Übung           | 1   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  | (3)          |  |
| (1.)                                                                                                                                     | keine                   | P                              | P 2                                                   | Empirische Forschungsmethoden I                                                                         | WS           |                         |                                                                   |                 |     | keine                               | MP           | Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe | 80-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder 3-6 Übungsblätter | Benotung                                 |              | beliebig         | 3            |  |
|                                                                                                                                          |                         | P                              | P 2.1                                                 |                                                                                                         | WS           | keine                   | Empirische Forschungsmethoden 1                                   | Vorlesung       | 2   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  | (1)          |  |
|                                                                                                                                          |                         | P                              | P 2.2                                                 |                                                                                                         | WS           | keine                   | Übung zur Vorlesung Empirische Forschungsmethoden 1               | Übung           | 2   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  | (2)          |  |
| (1.)                                                                                                                                     | keine                   | P                              | P 3                                                   | Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in der Grundschule (Grundschulpädagogik und -didaktik) | WS           |                         |                                                                   |                 |     | keine                               | MP           | Portfolio und Referat                           | 20.000 - max. 40.000 Zeichen und 15-30 Minuten          | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | 6            |  |
|                                                                                                                                          |                         | P                              | P 3.1                                                 |                                                                                                         | WS           | keine                   | Ausgewählte Fragestellungen der Grundschulpädagogik und -didaktik | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  | (6)          |  |
|                                                                                                                                          | keine                   | P                              | P 4 / I                                               | Deutschdidaktik (Lehramt Grundschule - Didaktikfach)                                                    | WS und SS    |                         |                                                                   |                 |     |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  |              |  |
|                                                                                                                                          |                         | P                              | P 4.1                                                 |                                                                                                         | WS und SS    | keine                   | Exemplarische Themen der Deutschdidaktik                          | Vorlesung       | 2   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                  | (3)          |  |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

| 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Module                  |                                |                                                       |                                                               |              | Lehrveranstaltungen     |                                                                                 |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                            |                            |                                          |              |                   | 18           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|----------------------------|----------------------------|------------------------------------------|--------------|-------------------|--------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                                             | 6            | 7                       | 8                                                                               | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13                         | 14                         | 15                                       | 16           | 17                |              |
| Semester*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls                                        | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung                                               | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform               | Prüfungsdauer bzw. -umfang | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit  | ECTS-Punkte* |
| (1.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | keine                   | P                              | P 5                                                   | Vertiefung der Mathematikdidaktik Grundschule I               | WS           |                         |                                                                                 |                 |     | keine                               | MP           | Klausur                    | 45-90 Minuten              | Benotung                                 |              | beliebig          | 3            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | P 5.1                                                 |                                                               | WS           | keine                   | Zahlbereiche und Rechnen                                                        | Vorlesung       | 2   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                   | (3)          |
| (1.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | keine                   | P                              | P 6                                                   | Psychologie II: Individuelle Voraussetzungen für Lernen (EWS) | WS und SS    |                         |                                                                                 |                 |     | keine                               | MP           | Klausur                    | 90 Minuten                 | Benotung                                 |              | dreimal (1+1+1+1) | 6            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | P 6.1                                                 |                                                               | WS und SS    | keine                   | Differentielle und Persönlichkeitspsychologie im Kontext der Schule und Familie | Vorlesung       | 1   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                   | (2)          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | P 6.2                                                 |                                                               | WS und SS    | keine                   | Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters                            | Vorlesung       | 1   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                   | (2)          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | P 6.3                                                 |                                                               | WS und SS    | keine                   | Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation                            | Vorlesung       | 1   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                   | (2)          |
| <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Kunst", "Musik", "Katholische Religionslehre" und "Evangelische Religionslehre" ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen.</p> <p>Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 10</p> <p>1. für den Wahlpflichtbereich "Kunst" die Wahlpflichtmodule WP 1 und WP 6</p> <p>2. für den Wahlpflichtbereich "Musik" die Wahlpflichtmodule WP 2 und WP 7</p> <p>3. für den Wahlpflichtbereich "Katholische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule (WP 3 oder WP 4) und (WP 8 oder WP 9)</p> <p>4. für den Wahlpflichtbereich "Evangelische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 5 und WP 10 zu wählen.</p> |                         |                                |                                                       |                                                               |              |                         |                                                                                 |                 |     |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                   |              |
| (1.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | keine                   | WP                             | WP 1                                                  | Grundlagen der Kunstpraxis I                                  | WS           |                         |                                                                                 |                 |     | regelmäßige Teilnahme an WP 1.1     | MP           | Portfolio und Präsentation | 15 Stunden und 10 Minuten  | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig          | 3            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | WP 1.1                                                |                                                               | WS           | keine                   | Grundlagen des Gestaltens im Raum                                               | Seminar         | 3   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                   | (3)          |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

|           | Module                  |                                |                                                       |                                                                   |              | Lehrveranstaltungen     |                                                |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                                                                                                       |                                                                                                                                                         |                                          |              |                  |              |
|-----------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------|------------------------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------|------------------|--------------|
| 1         | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                                                 | 6            | 7                       | 8                                              | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13                                                                                                    | 14                                                                                                                                                      | 15                                       | 16           | 17               | 18           |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls                                            | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung              | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform                                                                                          | Prüfungsdauer bzw. -umfang                                                                                                                              | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit | ECTS-Punkte* |
|           | keine                   | WP                             | WP 2                                                  | Basismodul Musikdidaktik                                          | WS und SS    |                         |                                                |                 |     |                                     |              |                                                                                                       |                                                                                                                                                         |                                          |              |                  | 3            |
| (1.)      |                         | P                              | WP 2.1                                                |                                                                   | WS und SS    | keine                   | Grundlagen der Musikpädagogik und -psychologie | Seminar         | 1   | keine                               | MTP          | Referat                                                                                               | 20 Minuten                                                                                                                                              | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | (1)          |
| (1.)      |                         | P                              | WP 2.2                                                |                                                                   | WS und SS    | keine                   | Rhythmik und Klassenmusizieren                 | Übung           | 2   | regelmäßige Teilnahme an WP 2.2     | MTP          | Unterrichts-simulation                                                                                | 45 Minuten                                                                                                                                              | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | (2)          |
| (1.)      | keine                   | WP                             | WP 3                                                  | Katholische Religionslehre: Fachwissenschaftliches Basiswissen I  | WS           |                         |                                                |                 |     | keine                               | MP           | Klausur oder Übungsaufgabe oder (Referat und Seminararbeit) oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung | 60 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen oder (20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen) oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen oder 10-20 Minuten | Benotung                                 |              | beliebig         | 3            |
|           |                         | P                              | WP 3.1                                                |                                                                   | WS           | keine                   | Grundlagen Systematische Theologie             | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                                                                       |                                                                                                                                                         |                                          |              |                  | (3)          |
| (1.)      | keine                   | WP                             | WP 4                                                  | Katholische Religionslehre: Fachwissenschaftliches Basiswissen II | WS           |                         |                                                |                 |     | keine                               | MP           | Klausur oder Übungsaufgabe oder Seminararbeit oder mündliche Prüfung                                  | 60 Minuten oder 10.000 - max. 20.000 Zeichen oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen oder 10-20 Minuten                                                       | Benotung                                 |              | beliebig         | 3            |
|           |                         | P                              | WP 4.1                                                |                                                                   | WS           | keine                   | Grundlagen Biblische Theologie                 | Übung           | 2   |                                     |              |                                                                                                       |                                                                                                                                                         |                                          |              |                  | (3)          |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

| 1                      | Module                  |                                |                                                       |                                                                        |              | Lehrveranstaltungen     |                                                            |                          |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                                               |                                                                    |                                          |              |                  | 18           |
|------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------|-----|-------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------|------------------|--------------|
|                        | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                                                      | 6            | 7                       | 8                                                          | 9                        | 10  | 11                                  | 12           | 13                                            | 14                                                                 | 15                                       | 16           | 17               |              |
| Semester*              | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls                                                 | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung                          | Unterrichtsform          | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform                                  | Prüfungsdauer bzw. -umfang                                         | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit | ECTS-Punkte* |
| (1.)                   | keine                   | WP                             | WP 5                                                  | Fachdidaktik Evangelische Religionslehre I                             | WS           |                         |                                                            |                          |     | keine                               | MP           | Übungsaufgabe                                 | 2.500 - max. 5.000 Zeichen                                         | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | 3            |
|                        |                         | P                              | WP 5.1                                                |                                                                        | WS           | keine                   | Grundkurs Religionspädagogik                               | Proseminar               | 2   |                                     |              |                                               |                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |
| <b>2. Fachsemester</b> |                         |                                |                                                       |                                                                        |              |                         |                                                            |                          |     |                                     |              |                                               |                                                                    |                                          |              |                  |              |
| (2.)                   | keine                   | P                              | P 1 / II                                              | Didaktik und Methodik im Förderschwerpunkt Hören - Gehörlosenpädagogik | SS           |                         |                                                            |                          |     | regelmäßige Teilnahme an P 1.1      | MP           | mündliche Prüfung oder Klausur oder Portfolio | 15-30 Minuten oder 60-90 Minuten oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen | Benotung                                 |              | dreimal          | 9            |
|                        |                         | P                              | P 1.3                                                 |                                                                        | SS           | keine                   | Spezifische didaktische Fragestellungen bei Gehörlosigkeit | Seminar                  | 2   |                                     |              |                                               |                                                                    |                                          |              |                  | (2)          |
|                        |                         | P                              | P 1.4                                                 |                                                                        | SS           | keine                   | Bilingualer Unterricht                                     | Seminar                  | 1   |                                     |              |                                               |                                                                    |                                          |              |                  | (1)          |
| (2.)                   | keine                   | P                              | P 4 / II                                              | Deutschdidaktik (Lehramt Grundschule - Didaktikfach)                   | WS und SS    |                         |                                                            |                          |     | keine                               | MP           | Seminararbeit oder Klausur oder Portfolio     | 25.000 - max. 40.000 Zeichen oder 90 Minuten oder 21-24 Stunden    | Benotung                                 |              | beliebig         | 6            |
|                        |                         | P                              | P 4.2                                                 |                                                                        | WS und SS    | keine                   | Theorie und Praxis des Deutschunterrichts                  | Fort-gesrittenen-seminar | 2   |                                     |              |                                               |                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |
| (2.)                   | keine                   | P                              | P 7                                                   | Vertiefung der Mathematikdidaktik Grundschule II                       | WS und SS    |                         |                                                            |                          |     | keine                               | MP           | Referat und Ausarbeitung                      | 30-60 Minuten und 7.500 - max. 15.000 Zeichen                      | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | 3            |
|                        |                         | P                              | P 7.1                                                 |                                                                        | WS und SS    | keine                   | Seminar zum Mathematikunterricht an der Grundschule        | Seminar                  | 2   |                                     |              |                                               |                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

| 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Module                  |                                |                                                       |                                           |              | Lehrveranstaltungen     |                                                     |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                            |                            |                                          |              |                  | 18           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------|-------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|----------------------------|----------------------------|------------------------------------------|--------------|------------------|--------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                         | 6            | 7                       | 8                                                   | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13                         | 14                         | 15                                       | 16           | 17               |              |
| Semester*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls                    | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung                   | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform               | Prüfungsdauer bzw. -umfang | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit | ECTS-Punkte* |
| (2.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | keine                   | P                              | P 8                                                   | Vertiefung Didaktik - Gehörlosenpädagogik | SS           |                         |                                                     |                 |     | keine                               | MP           | Klausur                    | 120 Minuten                | Benotung                                 |              | dreimal          | 9            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | P 8.1                                                 |                                           | SS           | keine                   | Didaktik in der Gehörlosenpädagogik                 | Hauptseminar    | 3   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                  | (4)          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | P 8.2                                                 |                                           | SS           | keine                   | Diversity im schulischen Kontext                    | Seminar         | 2   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                  | (3)          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | P 8.3                                                 |                                           | SS           | keine                   | Hörgeschädigtenkunde in Bezug auf Gehörlosigkeit    | Seminar         | 1   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                  | (2)          |
| (2.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | keine                   | P                              | P 9                                                   | Empirische Forschungsmethoden II          | SS           |                         |                                                     |                 |     | keine                               | MP           | Klausur                    | 80-90 Minuten              | Benotung                                 |              | beliebig         | 6            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | P 9.1                                                 |                                           | SS           | keine                   | Empirische Forschungsmethoden 2                     | Vorlesung       | 2   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                  | (3)          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | P 9.2                                                 |                                           | SS           | keine                   | Übung zur Vorlesung Empirische Forschungsmethoden 2 | Übung           | 2   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                  | (3)          |
| <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Kunst", "Musik", "Katholische Religionslehre" und "Evangelische Religionslehre" ist ein Wahlpflichtbereich zu wählen.</p> <p>Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 10</p> <p>1. für den Wahlpflichtbereich "Kunst" die Wahlpflichtmodule WP 1 und WP 6</p> <p>2. für den Wahlpflichtbereich "Musik" die Wahlpflichtmodule WP 2 und WP 7</p> <p>3. für den Wahlpflichtbereich "Katholische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule (WP 3 oder WP 4) und (WP 8 oder WP 9)</p> <p>4. für den Wahlpflichtbereich "Evangelische Religionslehre" die Wahlpflichtmodule WP 5 und WP 10 zu wählen.</p> |                         |                                |                                                       |                                           |              |                         |                                                     |                 |     |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                  |              |
| (2.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | keine                   | WP                             | WP 6                                                  | Grundlagen der Kunstpraxis II             | SS           |                         |                                                     |                 |     | regelmäßige Teilnahme an WP 6.1     | MP           | Portfolio und Präsentation | 15 Stunden und 10 Minuten  | bestanden/ nicht bestanden               | FW           | beliebig         | 3            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | P                              | WP 6.1                                                |                                           | SS           | keine                   | Grundlagen des Gestaltens in der Fläche             | Seminar         | 3   |                                     |              |                            |                            |                                          |              |                  | (3)          |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

|           | Module                  |                                |                                                       |                                                             |              | Lehrveranstaltungen     |                                                                                  |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                                                              |                                                                                    |                                          |              |                  |              |
|-----------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------|------------------|--------------|
| 1         | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                                           | 6            | 7                       | 8                                                                                | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13                                                           | 14                                                                                 | 15                                       | 16           | 17               | 18           |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls                                      | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung                                                | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform                                                 | Prüfungsdauer bzw. -umfang                                                         | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit | ECTS-Punkte* |
| (2.)      | keine                   | WP                             | WP 7                                                  | Aufbaumodul Musikdidaktik                                   | SS           |                         |                                                                                  |                 |     | regelmäßige Teilnahme an WP 7.1     | MP           | Unterrichts-simulation und schriftlicher Unterrichts-entwurf | 45 Minuten und ca. 7.500 Zeichen                                                   | Benotung                                 |              | beliebig         | 3            |
|           |                         | P                              | WP 7.1                                                |                                                             | SS           | keine                   | Musikunterricht in der Grundschule: Ausgewählte Themen zur Didaktik und Methodik | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                              |                                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |
| (2.)      | keine                   | WP                             | WP 8                                                  | Katholische Religionslehre: Vertiefung Religionsdidaktik I  | WS und SS    |                         |                                                                                  |                 |     | keine                               | MP           | (Referat und Seminararbeit) oder Seminararbeit               | (20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen) oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen | Benotung                                 |              | beliebig         | 3            |
|           |                         | P                              | WP 8.1                                                |                                                             | WS und SS    | keine                   | Fachdidaktisch-methodisches Seminar                                              | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                              |                                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |
| (2.)      | keine                   | WP                             | WP 9                                                  | Katholische Religionslehre: Vertiefung Religionsdidaktik II | WS und SS    |                         |                                                                                  |                 |     | keine                               | MP           | (Referat und Seminararbeit) oder Seminararbeit               | (20-40 Minuten und 20.000 - max. 30.000 Zeichen) oder 20.000 - max. 35.000 Zeichen | Benotung                                 |              | beliebig         | 3            |
|           |                         | P                              | WP 9.1                                                |                                                             | WS und SS    | keine                   | Religionsdidaktisches Begleitseminar für das Lehramt an Grundschulen             | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                              |                                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

| 1                                                                                                                                         | Module                  |                                |                                                       |                                             |              | Lehrveranstaltungen     |                                                                      |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                                                      |                                                               |                                          |              |                  | 18           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------|------------------|--------------|
|                                                                                                                                           | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                           | 6            | 7                       | 8                                                                    | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13                                                   | 14                                                            | 15                                       | 16           | 17               |              |
| Semester*                                                                                                                                 | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls                      | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung                                    | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform                                         | Prüfungsdauer bzw. -umfang                                    | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit | ECTS-Punkte* |
| (2.)                                                                                                                                      | keine                   | WP                             | WP 10                                                 | Fachdidaktik Evangelische Religionslehre II | SS           |                         |                                                                      |                 |     | keine                               | MP           | Unterrichts-entwurf                                  | 20.000 - max. 30.000 Zeichen                                  | Benotung                                 |              | beliebig         | 3            |
|                                                                                                                                           |                         | P                              | WP 10.1                                               |                                             | SS           | keine                   | Didaktisch-methodischer Kurs (Unterrichtsfach)                       | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                      |                                                               |                                          |              |                  | (3)          |
| Aus den Wahlpflichtmodulen WP 11 bis WP 15 ist gemäß den Regelungen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c LPO I ein Wahlpflichtmodul zu wählen. |                         |                                |                                                       |                                             |              |                         |                                                                      |                 |     |                                     |              |                                                      |                                                               |                                          |              |                  |              |
| (2.)                                                                                                                                      | keine                   | WP                             | WP 11                                                 | Evangelische Religionslehre (EWS)           | SS           |                         |                                                                      |                 |     | keine                               | MP           | Klausur oder mündliche Prüfung                       | 30-60 Minuten oder 10-20 Minuten                              | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | 3            |
|                                                                                                                                           |                         | P                              | WP 11.1                                               |                                             | SS           | keine                   | Theorie religiöser Entwicklung                                       | Vorlesung       | 2   |                                     |              |                                                      |                                                               |                                          |              |                  | (3)          |
| (2.)                                                                                                                                      | keine                   | WP                             | WP 12                                                 | Katholische Religionslehre (EWS)            | WS und SS    |                         |                                                                      |                 |     | keine                               | MP           | Klausur oder mündliche Prüfung                       | 60 Minuten oder 10-20 Minuten                                 | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | 3            |
|                                                                                                                                           |                         | P                              | WP 12.1                                               |                                             | WS und SS    | keine                   | Christliche Antworten und Perspektiven für eine plurale Gesellschaft | Vorlesung       | 2   |                                     |              |                                                      |                                                               |                                          |              |                  | (3)          |
| (2.)                                                                                                                                      | keine                   | WP                             | WP 13                                                 | Philosophie (EWS)                           | SS           |                         |                                                                      |                 |     | keine                               | MP           | Referat oder wissenschaftliches Protokoll oder Essay | 10-15 Minuten oder ca. 12.000 Zeichen oder ca. 12.000 Zeichen | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | 3            |
|                                                                                                                                           |                         | P                              | WP 13.1                                               |                                             | SS           | keine                   | Seminar Praktische Philosophie I                                     | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                      |                                                               |                                          |              |                  | (3)          |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

| 1                      | Module                  |                                |                                                       |                                   |              | Lehrveranstaltungen     |                                                    |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                             |                                                                   |                                          |              |                  | 18           |
|------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------|-------------------------|----------------------------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------|------------------|--------------|
|                        | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                 | 6            | 7                       | 8                                                  | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13                          | 14                                                                | 15                                       | 16           | 17               |              |
| Semester*              | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls            | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung                  | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform                | Prüfungsdauer bzw. -umfang                                        | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit | ECTS-Punkte* |
| (2.)                   | keine                   | WP                             | WP 14                                                 | Soziologie (EWS)                  | SS           |                         |                                                    |                 |     | keine                               | MP           | Klausur                     | 90 Minuten                                                        | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | 3            |
|                        |                         | P                              | WP 14.1                                               |                                   | SS           | keine                   | Soziologische Theorien                             | Vorlesung       | 2   |                                     |              |                             |                                                                   |                                          |              |                  | (3)          |
| (2.)                   | keine                   | WP                             | WP 15                                                 | Volkskunde (EWS)                  | SS           |                         |                                                    |                 |     | keine                               | MP           | Übungsmappe oder Klausur    | 3 Übungsaufgaben, insgesamt ca. 15.000 Zeichen oder 45-60 Minuten | bestanden/ nicht bestanden               |              | beliebig         | 3            |
|                        |                         | P                              | WP 15.1                                               |                                   | SS           | keine                   | Grundfragen der Volkskunde/Europäischen Ethnologie | Übung           | 2   |                                     |              |                             |                                                                   |                                          |              |                  | (3)          |
| <b>3. Fachsemester</b> |                         |                                |                                                       |                                   |              |                         |                                                    |                 |     |                                     |              |                             |                                                                   |                                          |              |                  |              |
| (3.)                   | keine                   | P                              | P 10                                                  | Intensivmodul Gehörlosenpädagogik | WS           |                         |                                                    |                 |     | keine                               | MP           | Präsentation und Hausarbeit | 120 Minuten und ca. 60.000 Zeichen                                | Benotung                                 |              | dreimal          | 3            |
|                        |                         | P                              | P 10.1                                                |                                   | WS           | keine                   | Gehörlosenpädagogik im schulischen Kontext         | Hauptseminar    | 3   |                                     |              |                             |                                                                   |                                          |              |                  | (3)          |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

| 1         | Module                  |                                |                                                       |                                                                                   |              | Lehrveranstaltungen     |                                                                                                    |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                                                             |                                                                    |                                          |              |                  | 18           |
|-----------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------|------------------|--------------|
|           | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                                                                 | 6            | 7                       | 8                                                                                                  | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13                                                          | 14                                                                 | 15                                       | 16           | 17               |              |
| Semester* | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls                                                            | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung                                                                  | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform                                                | Prüfungsdauer bzw. -umfang                                         | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit | ECTS-Punkte* |
| (3.)      | keine                   | P                              | P 11                                                  | Intensivmodul Prävention, Inklusion und Rehabilitation bei Hörschädigung          | WS           |                         |                                                                                                    |                 |     | keine                               | MP           | mündliche Prüfung oder Klausur oder Fallstudie              | 15-30 Minuten oder 45-60 Minuten oder 25.000 - max. 30.000 Zeichen | Benotung                                 |              | dreimal          | 9            |
|           |                         | P                              | P 11.1                                                |                                                                                   | WS           | keine                   | Gesprächsführungs-kompetenz und Kommunikations-psychologie im schulischen Kontext                  | Übung           | 1   |                                     |              |                                                             |                                                                    |                                          |              |                  | (2)          |
|           |                         | P                              | P 11.2                                                |                                                                                   | WS           | keine                   | Gutachten und individuelle Förderpläne im schulischen Kontext                                      | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                             |                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |
|           |                         | P                              | P 11.3                                                |                                                                                   | WS           | keine                   | Beratung im schulischen Kontext                                                                    | Seminar         | 1   |                                     |              |                                                             |                                                                    |                                          |              |                  | (1)          |
|           |                         | P                              | P 11.4                                                |                                                                                   | WS           | keine                   | Audiologie einschließlich Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen im schulischen Kontext | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                             |                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |
| (3.)      | keine                   | P                              | P 12                                                  | Spezifische Fragen der Prävention, Inklusion und Rehabilitation bei Hörschädigung | WS           |                         |                                                                                                    |                 |     | keine                               | MP           | wissenschaftliches Protokoll oder Präsentation oder Klausur | 25.000 - max. 30.000 Zeichen oder 45-90 Minuten oder 60-90 Minuten | Benotung                                 |              | dreimal          | 6            |
|           |                         | P                              | P 12.1                                                |                                                                                   | WS           | keine                   | Sprachwissenschaft und Gehörlosigkeit                                                              | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                             |                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |
|           |                         | P                              | P 12.2                                                |                                                                                   | WS           | keine                   | Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit komplexer Behinderung                                  | Seminar         | 2   |                                     |              |                                                             |                                                                    |                                          |              |                  | (3)          |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

| 1                      | Module                  |                                |                                                       |                                                 |              | Lehrveranstaltungen     |                                                                                  |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                         | 18           |
|------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|--------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------|-------------------------|--------------|
|                        | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                                               | 6            | 7                       | 8                                                                                | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13                                              | 14                                                      | 15                                       | 16           | 17                      |              |
| Semester*              | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls                          | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung                                                | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform                                    | Prüfungsdauer bzw. -umfang                              | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit        | ECTS-Punkte* |
| (3.)                   | keine                   | P                              | P 13                                                  | Visuelle Kommunikation und Bezugswissenschaften | WS           |                         |                                                                                  |                 |     | keine                               | MP           | mündliche Prüfung und praktische Prüfung        | 10-15 Minuten und 10-15 Minuten                         | Benotung                                 |              | dreimal                 | 6            |
|                        |                         | P                              | P 13.1                                                |                                                 | WS           | keine                   | Vertiefung der Deutschen Gebärdensprache (Lehramt Gehörlosenpädagogik)           | Seminar         | 4   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                         | (5)          |
|                        |                         | P                              | P 13.2                                                |                                                 | WS           | keine                   | Gebärdensprachlinguistik                                                         | Seminar         | 1   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                         | (1)          |
| (3.)                   | keine                   | P                              | P 14                                                  | Empirische Forschungsmethoden III               | WS           |                         |                                                                                  |                 |     | keine                               | MP           | Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe | 80-90 Minuten oder 15-30 Minuten oder 3-6 Übungsblätter | Benotung                                 |              | beliebig                | 6            |
|                        |                         | P                              | P 14.1                                                |                                                 | WS           | keine                   | Empirische Forschungsmethoden 3                                                  | Vorlesung       | 2   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                         | (2)          |
|                        |                         | P                              | P 14.2                                                |                                                 | WS           | keine                   | Begleitseminar Empirische Forschungsmethoden 3                                   | Proseminar      | 2   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                         | (2)          |
|                        |                         | P                              | P 14.3                                                |                                                 | WS           | keine                   | Forschungsmanagement und Wissenschaftsorganisation (Lehramt Gehörlosenpädagogik) | Übung           | 2   |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                         | (2)          |
| <b>4. Fachsemester</b> |                         |                                |                                                       |                                                 |              |                         |                                                                                  |                 |     |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                         |              |
|                        | keine                   | P                              | P 15                                                  | Abschlussmodul                                  | SS           |                         |                                                                                  |                 |     |                                     |              |                                                 |                                                         |                                          |              |                         | 30           |
| (4.)                   |                         | P                              | P 15.1                                                |                                                 | SS           | keine                   | Masterarbeit                                                                     | Masterarbeit    |     | keine                               | MTP, MAA     | Masterarbeit                                    | 20 Wochen, 240.000 - max. 300.000 Zeichen               | Benotung                                 |              | einmal, nächster Termin | (28)         |
| (4.)                   |                         | P                              | P 15.2                                                |                                                 | SS           | keine                   | Disputation                                                                      | Disputation     |     | keine                               | MTP, DP      | Disputation                                     | 15-30 Minuten                                           | Benotung                                 |              | einmal, nächster Termin | (2)          |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

| Module                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                         |                                |                                                       |                        |              | Lehrveranstaltungen     |                                   |                 |     | Modulprüfungen / Modulteilprüfungen |              |              |                            |                                          |              |                  |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------|--------------|-------------------------|-----------------------------------|-----------------|-----|-------------------------------------|--------------|--------------|----------------------------|------------------------------------------|--------------|------------------|--------------|
| 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2                       | 3                              | 4                                                     | 5                      | 6            | 7                       | 8                                 | 9               | 10  | 11                                  | 12           | 13           | 14                         | 15                                       | 16           | 17               | 18           |
| Semester*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Zulassungsvoraussetzung | Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) | Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung | Bezeichnung des Moduls | angeboten im | Zulassungsvoraussetzung | Bezeichnung der Lehrveranstaltung | Unterrichtsform | SWS | Zulassungsvoraussetzung             | Prüfungsart* | Prüfungsform | Prüfungsdauer bzw. -umfang | Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden | Notengewicht | Wiederholbarkeit | ECTS-Punkte* |
| <p><b>Erläuterungen</b></p> <p><u>Zu Spalte 1:</u></p> <p>Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.</p> <p><u>Zu Spalte 12:</u></p> <p>MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / MAA = Masterarbeit / DP = Disputation</p> <p><u>Zu Spalte 18:</u></p> <p>Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.</p> |                         |                                |                                                       |                        |              |                         |                                   |                 |     |                                     |              |              |                            |                                          |              |                  |              |

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle